

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 205-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.550

Eingereicht am: 05.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.11.2017

RRB-Nr.: 1285/2017 vom 29. November 2017
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewaltentrennung: Erhält die Staatsanwaltschaft Weisungen von der Staatskanzlei?

Die Verwaltungsjustizbehörden und die Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerden und Anzeigen im Zusammenhang mit der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017, bei der sich die Stadt Moutier für einen Kantonswechsel entschieden hat, befasst.

Diese unpassenden Interventionen beruhen auf nichts Seriösem und müssten daher – sofern sich der Regierungstatthalter und die Staatsanwaltschaft auf eine objektive juristische Würdigung ohne irgendwelche politischen Erwägungen beschränken – abgewiesen werden. Dies bedingt allerdings, dass die angerufenen Behörden bei ihrer Beurteilung absolut unabhängig und vor jeglichen Interventionen seitens der Politik oder der Kantonsverwaltung geschützt sein müssen.

Es ist aber zu befürchten, dass sich die Grenze zwischen der Staatskanzlei und der Staatsanwaltschaft als durchlässig erweist. Daher folgende Fragen, die sich an den Regierungsrat und/oder an die Justizleitung richten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass der Staatsschreiber mit einem amtlichen Schreiben persönlich in einer Strafsache im Zusammenhang mit der Kampagne im Vorfeld der Abstimmung vom 18. Juni 2017 interveniert hat, um der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen und sie zu ersuchen, «dezidiert zu intervenieren»?
2. Wenn ja: Hat der Staatsschreiber nicht seine Kompetenzen überschritten und eine Straftat oder zumindest einen politischen Fehler begangen?
3. Können bei der Instruktion der in Moutier eingereichten Beschwerden weitere Interventionen des Staatsschreibers bzw. des Regierungsrates bei der Staatsanwaltschaft und beim Regierungstatthalter ausgeschlossen werden?
4. Welche Massnahmen werden getroffen, um im Einzelfall und ganz grundsätzlich die strikte Trennung der politischen und gerichtlichen Gewalten sicherzustellen?
5. Misst die Staatsanwaltschaft – je nach dem, ob die Anzeigerinnen und Anzeiger der Kantonsverwaltung oder den politischen Behörden nahestehen oder nicht – mit unterschiedlichen Ellen, wenn sie die Behandlungsfristen der Anzeigen festlegt?

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungstatthalter hat angekündigt, dass er die Beschwerden bis Ende November 2017 behandeln wolle. Es ist wichtig zu wissen, ob politischer Druck auf ihn ausgeübt wurde.

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Behauptung, der Staatsschreiber habe in einer Strafsache im Zusammenhang mit der Kampagne im Vorfeld der Abstimmung vom 18. Juni 2017 interveniert, trifft nicht zu. Hingegen hat der Staatsschreiber in der Tat einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei schriftlich seine Unterstützung zugesagt, als diese in einem Artikel im «Jura libre» vom 3. März 2017 als «Obersturmführerin» bezeichnet worden war.

Der Staatsschreiber wies in seinem Brief an die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass der Ausdruck «Obersturmführer» nur von SS-Organisationen während des Nazi-Regimes verwendet wurde. Er hielt ferner fest, dass sich die Verwendung solcher Bezeichnungen aus diesem düsteren Kapitel der Geschichte zunehmend ausbreitet und dass seiner Meinung nach der Staat solchen Diffamierungen entschieden entgegentreten müsse («...que l'Etat se doit de réagir de manière décidée»).

Frage 2

Der Staatsschreiber hat weder seine Kompetenz überschritten noch einen politischen Fehler begangen. Im Gegenteil: Die Personalgesetzgebung auferlegt dem Kanton Bern als Arbeitgeber die Pflicht, Vorkehren zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

zu treffen (Art. 4 Abs. 1 Bst. g PG¹). Die von «Jura libre» angegriffene Mitarbeiterin der Staatskanzlei wurde im Rahmen ihrer beruflichen Funktion in ihrer Ehre verletzt. Es war daher moralisch und rechtmässig geboten, dass der Staatsschreiber als Vertreter des Arbeitgebers zu ihrer Unterstützung eingeschritten ist und die zuständige Behörde über die mutmassliche strafbare Handlung in Kenntnis gesetzt hat.

Frage 3

Die erwähnte Strafanzeige hat keinen Zusammenhang zu den beim Regierungsrat hängigen Beschwerdeverfahren gegen das Ergebnis der Gemeindeabstimmung von Moutier.

Frage 4

Die Anzeige einer strafbaren Handlung stellt keinen Eingriff in die Gewaltentrennung dar. Selbstverständlich entscheidet die Staatsanwaltschaft auch bei Strafanzeigen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons ausgehen, in aller Unabhängigkeit, ob und in welcher Form sie solchen Anzeigen Folge geben will. Massnahmen zur Sicherstellung der Gewaltentrennung sind daher weder geplant noch erforderlich.

Frage 5

Frage 5 richtet sich an die Staatsanwaltschaft, weshalb der Regierungsrat nachfolgend die dazu eingeholte Antwort der Justizleitung wiedergibt (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. c GRG²):

«Die Staatsanwaltschaft priorisiert die eingehenden Anzeigen ausschliesslich gemäss Vorgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³. Als Beispiel diene der Hinweis auf Artikel 5 Absatz 2, wonach das Verfahren einer sich in Haft befindenden beschuldigten Person vordringlich durchzuführen ist.»

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

² Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

³ SR 312.0